

**40. Nachtrag zur Satzung
der
DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt D Leistungen

1. § 19a „DAK-Plusleistungen bei Schwangerschaft und Geburt“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 9 „Kosten für alternative Zahnfüllungen“ wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 10 „Mehrkosten für Kompressionstherapie“ wird zu Absatz 9 „Mehrkosten für Kompressionstherapie“.

2. In § 28 „Wahltarife“ wird in Absatz 1 Satz 3 die Angabe „§ 23 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

Abschnitt E Weiterentwicklung der Versorgung und Wahltarife

3. Die Anlage zu § 28 „DAK-Gesundheit-Tarif-Katalog“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ werden die Zwischenüberschriften „SB-Tarif, garantierte Prämie“ und „SB-Tarif, zweckgebundene Prämie“ ersatzlos gestrichen.
 - b) Die Tabelle „Selbstbehalt-Tarife nach § 28 Abs. 1“ wird um folgende Zeile ergänzt:

Wahltarif	Geltungsbereich	Selbstbehalt jährlicher Höchstbetrag	Prämie / Monat	Prämie / Jahr	Einkommensgrenzen	Besonderheiten
IV. DAK SB-Auswahltarif	bundesweit	Stufe 1: 30 €	2,08 €	25 €	Keine	Stufe 1: Selbstbehalt bei - Parodontose - Zahnersatz
		Stufe 2: 70 €	4,16 €	50 €	Keine	Stufe 2: Selbstbehalt bei - Fahrkosten nach § 60 SGB V - Ambulante und Stationäre Vorsorgemaßnahme (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB V, § 24 SGB V) - Künstliche Befruchtung

		Stufe 3: 120 €	7,50 €	90 €	Keine	Stufe 3: Selbstbehalt bei - Parodontose - Zahnersatz, - Fahrkosten nach § 60 SGB V - Ambulante und Stationäre Vorsorgemaßnahme (§ 23 Abs. 2 und 4 SGB V, § 24 SGB V) - Künstliche Befruchtung
--	--	----------------	--------	------	-------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 11. Oktober 2022

213 – 10204#00035#0006



Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
Domscheit